

Einwohnergemeinde Müntschemier



1. Mitglieder Baukommission, Reduktion von 4 auf 2 (Art. 4 c)
2. Anpassung Anhang I OgR „Kommissionen“
3. Neuer Artikel 83 in den Übergangsbestimmungen
(GVB 26.05.14)

ORGANISATIONSREGLEMENT

2002

ORGANISATIONSVERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN (ÄNDERUNG VOM 06.12.2003)	5
A.4 DER GEMEINDERAT	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
B. POLITISCHE RECHTE.....	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	8
C.1 ALLGEMEINES.....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE.....	14
E. AUFGABEN.....	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
F.2 RECHTSPFLEGE	16
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	18
ANHANG I OGR: KOMMISSIONEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	19
BAUKOMMISSION.....	19
FINANZKOMMISSION	20
BILDUNGSKOMMISSION (ÄNDERUNG VOM 01.12.2012).....	21
VOLKSWIRTSCHAFTSKOMMISSION	22
ANHANG II OGR: VERWANDTENAUSSCHLUSS	23
ORGANISATIONSVERORDNUNG OGV	24
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	24

GEMEINDERAT	24
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	24
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	25
RESSORTS	27
 KOMMISSIONEN	 28
 VERWALTUNG	 29
 ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	 29
ALLGEMEINES	29
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	30
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	30
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	30
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	31
BERICHTSWESEN	31
 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	 31
 ANHANG I OGV: RESSORTS - AUFGABENBEREICHE	 32
 ANHANG II OGV: KOMMISSIONEN DES GEMEINDERATES	 34
PLANUNGSKOMMISSION	34
SOZIALHILFEKOMMISSION	35
STIMM- UND WAHLAUSSCHUSS	36
FEUERWEHRKOMMISSION	37
 ANHANG III OGV: ABTEILUNGEN	 38
FINANZVERWALTUNG	38
GEMEINDESCHREIBEREI	39

<p>DAS NEUE ORGANISATIONSREGLEMENT MIT ORGANISATIONSVERORDNUNG BERUHT AUF DEM MUSTERREGLEMENT DES KANTONS. DAS FEHLEN VON ARTIKELN IN DEN VORLIEGENDEN ERLASSEN BEDEUTET LEDIGLICH, DASS DIESE ALS NICHT ZWINGEND GESTRICHEN WORDEN SIND. DER VERGLEICH MIT DEM MUSTERREGLEMENT WIRD MIT DER BEIBEHALTUNG DER NUMERIERUNG VEREINFACHT.</p>

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Urne aa) Wahlen	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a) nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) - die 6 Mitglieder des Gemeinderates (Änderung 03.12.2005)
ab) Sachgeschäfte	Art. 3a Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Million Franken.
b) Versammlung ba) Wahlen	Art. 4 Die Versammlung wählt a) die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) das Rechnungsprüfungsorgan nach Art. 9 (Änderung 06.12.2003), c) die 2 Mitglieder der Baukommission (Änderung 26.05.2014) die 2 Mitglieder der Bildungskommission (Änderung 01.12.2012) die 4 Mitglieder der Finanzkommission die 2 Mitglieder der Volkswirtschaftskommission.
bb) Sachgeschäfte	Art. 4a Die Versammlung beschliesst a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen. b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung. c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung. d) den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern; e) die Rechnung; f) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend: - neue Ausgaben - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte

- an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

i) (aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 2006)

k) über Initiativen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat, wobei der zu beschliessende Betrag nicht mehr als Fr. 100'000.-- betragen darf.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan (Änderung vom 06. Dezember 2003)

Organ
Wahl

Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfung obliegt einer privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierten Revisionsstelle im Sinne von Art. 122 Abs. 1 lit. c der kantonalen Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111).

² Die Versammlung wählt die Revisionsstelle.

³ Die Wahl erfolgt jeweils für vier Jahre.

Wählbarkeit
Aufgaben

Art. 9a ¹ Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus **7** Mitgliedern (**Änderung vom 3. Dezember 2005**).

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 14 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 15** Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

Nichtständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 20** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 21** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 22** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 23** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition **Art. 27** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 28** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

	<p>³ Für Wahlgeschäfte und Sachvorlagen an der Urne gelten die Bestimmungen des Reglementes über Urnenwahlen und -abstimmungen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 33 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 34 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes

Geschäft ein.

Beratung **Art. 36** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 37** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 38** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
– erläutert das Abstimmungsverfahren und
– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 39** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 40** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 41** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 42** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 43** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

C.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 45** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 46** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 47** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Amtsdauer **Art. 49** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 50 ¹ Die Amtszeit ist auf **3** Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich (**Änderung vom 3. Dezember 2005**).

² Die Amtszeit als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident ist für Personen, die unmittelbar vorher dem Gemeinderat angehört haben, wie folgt beschränkt:

<u>Amtsdauer im Gemeinderat</u>	<u>Amtszeitbeschränkung Präsidium:</u>
1 Amtsdauer (4 Jahre)	3 Amtsdauern
2 Amtsdauern (8 Jahre)	2 Amtsdauern
3 Amtsdauern (12 Jahre)	1 Amtsdauer

(**Änderung vom 3. Dezember 2005**).

³ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für die Revisionsstelle sowie die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses und der Feuerwehrkommission (**Änderung vom 3. Dezember 2005**).

Wahlverfahren

Art. 51

- a) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt wurden (Art. 52)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 54 und 55).

Ungültiger Wahlgang

Art. 52 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	<p>Art. 55 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 58 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 59 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
---------------------	---

D.2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Art. 60 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p>Art. 61 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>

Vorschriften der Gemeinde

Art. 62 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 63 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 64 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 65 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufga-

Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein

ben	Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen oder b) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Vormundschaft und Sozialhilfe (Ergänzung vom 24. Mai 2004)	Art. 71a ¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Erlach die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich a) der individuellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich, b) der institutionellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, soweit die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Angebot bereit stellt und finanziert, c) der Vormundschaft.
(Ergänzung vom 5. Dezember 2009)	² Die Gemeinde kann die Einwohnergemeinde Erlach durch Vertrag gemäss Absatz 5 ermächtigen, die Erfüllung einzelner operativer Aufgaben im Bereich der individuellen oder institutionellen Sozialhilfe an Dritte, namentlich an eine andere Gemeinde oder an eine Organisation des Privatrechts, weiter zu übertragen. ³ Die Gemeinde überträgt der Stiftung der Heilsarmee in der Schweiz als Betreiberin einer Professionellen Asylkoordination Gemeinden (PAG) Nidau die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Betreuung von Asylsuchenden. ⁴ Die Aufgaben der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde im Sinn der Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft übernimmt eine Kommission der Gemeinde Erlach, in welcher die Gemeinde vertreten ist. ⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Erlach und mit der Stiftung der Heilsarmee in der Schweiz.
Erfüllung durch Dritte	Art. 72 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigt. ² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten. ³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
--------------------------------	--

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 77 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Art. 78 ¹ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Organisationsreglementes wird das Personalreglement der Einwohnergemeinde Müntschemier vom 7. Dezember 1996 wie folgt geändert: Art. 2 (Randtitel 1.1 Beamtung) wird aufgehoben. Art. 2a ¹ (Randtitel 1.2 Öffentlichrechtlich angestelltes Personal) wird ergänzt mit Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und Finanzverwalterin oder Finanzverwalter. Die Einzelheiten werden im Personalreglement geregelt.
a) Personalwesen	
b) Gemeinderat und ständige Kommissionen nach altem Recht	² Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Organisationsreglement vom 28. Mai 1996 endet am 31. Dezember 2002.
c) Wahlen	³ Die Gemeindewahlen und sämtliche weiteren Wahlgeschäfte für die Amtsperiode vom 1. Januar 2003 bis am 31. Dezember 2006 werden nach den Bestimmungen dieses Reglementes durchgeführt.
d) Steuerreglement, Aufhebung	⁴ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Organisationsreglementes wird das Steuerreglement vom 5. Mai 1945 aufgehoben.
e) Liegenschaftssteuer	⁵ Gestützt auf Art. 258 ff Steuergesetz erhebt die Gemeinde auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. Den Steuersatz legt die Versammlung jeweils im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Voranschlag fest.
f) Revisionsstelle	⁶ Mit Rücksicht auf die einheitliche vierjährige Amtsdauer erfolgt die erstmalige Wahl der Revisionsstelle für die verkürzte Amtsdauer vom 1. Januar 2004 bis am 31. Dezember 2006 (Ergänzung vom 6. Dezember 2003).
Inkrafttreten	Art. 79 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2003 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 28. Mai 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
Wahlen für die Amtsperiode 2007-2010 (Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 3. Dezember 2005)	Art. 80 Die von der Versammlung am 3. Dezember 2005 beschlossenen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Änderungen der Artikel 3 Buchstabe b, 11 und 50 Absätze 1 und 2 sind bei den Gemeindewahlen 2006 und bei sämtlichen weiteren Wahlgeschäften für die Amtsperiode vom 1. Januar 2007 bis am 31. Dezember 2010 bereits anzuwenden.
Weiterübertragung von Aufgaben im Bereich Sozialhilfe durch die Sitzgemeinde Erlach	Art. 81 Die von der Versammlung am 5. Dezember 2009 beschlossene Teilrevision (Art. 71a) tritt mit der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft. (Ergänzung vom 5. Dezember 2009)
Wahl der Mitglieder der Bildungskommission (Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 1. Dezember 2012)	Art. 82 Die von der Versammlung am 1. Dezember 2012 beschlossenen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Änderungen der Artikel 3 Buchstabe b, 4 Buchstabe c sowie im Anhang I sind bei der Wahl der Mitglieder der neuen Bildungskommission vom 1. Dezember 2012 für den Rest der einheitlichen Amtsperiode vom 1. Januar 2011 bis am 31. Dezember 2014 bereits anzuwenden.
Wahl Baukommissionsmitglieder (Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 26. Mai 2014)	Art. 83 Die von der Versammlung am 26. Mai 2014 beschlossenen und auf den 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Änderungen in Artikel 4 Buchstabe c sowie im Anhang I sind bei der Wahl der Mitglieder der Baukommission vom 6. Dezember 2014 bereits anzuwenden.

Die Versammlung vom 27. Mai 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Allenbach

sig. Ralph Schumacher

REGLEMENTSÄNDERUNG VOM 26. MAI 2014

Die Versammlung vom 26. Mai 2014 nahm die Änderungen im Artikel 4 c) und im Anhang I sowie den neuen Artikel 83 an.

Namens der Gemeindeversammlung von Müntschemier

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jakob Jampen

Ralph Schumacher

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Organisationsreglementes während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Erlach, Nr. 15 vom 11. April 2014, publiziert.

3225 Müntschemier, 30. Juni 2014

Der Gemeindeschreiber:

Ralph Schumacher

GENEHMIGUNGSVERMERK AGR

Anhang I OGR: Kommissionen

BAUKOMMISSION	
Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsmitglied Ressort Hoch- und Tiefbau
Vorsitz:	Gemeinderatsmitglied Ressort Hoch- und Tiefbau
Sekretariat:	Das Sekretariat wird von der Kommission selbständig geführt.
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Bauwesen: Beurteilung der Baubewilligungsgesuche, Antragstellung an den Gemeinderat bei Baugesuchen, welche publiziert werden müssen, eine Ausnahmegewilligung benötigen oder gegen die Einsprache eingereicht wird, Baukontrollen, Tankkontrollen - Bau und Unterhalt des öffentlichen Strassennetzes - Wasserversorgung und Abwasserentsorgung; Beaufsichtigung und Unterhalt der gemeindeeigenen Leitungsnetze - Strassenbeleuchtung - Betreuung von Bauvorhaben der Gemeinde, soweit keine Spezialkommission eingesetzt wird.
Entscheidungsbefugnisse:	Erteilung von Baubewilligungen, insofern gemäss Aufgabenbeschreibung nicht der Gemeinderat zuständig ist.
Ausgabenbefugnisse:	Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall.

Mitgliederzahl von der Versammlung vom 26. Mai 2014 von 5 auf 3 reduziert

FINANZKOMMISSION

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsmitglied Ressort Finanzen, Steuern und Liegenschaften
Vorsitz:	Gemeinderatsmitglied Ressort Finanzen, Steuern und Liegenschaften
Sekretariat:	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über die Finanzverwaltung - Finanzen: Finanzplan und Voranschlag, Begutachtung der Gemeinderechnung, Personalreglement, Prüfung von Geschäften von erheblicher finanzieller Tragweite, Miet- und Pachtzinse - Informatik - Liegenschaften: Verwaltung, Beaufsichtigung und Unterhalt sämtlicher gemeindeeigenen Liegenschaften mit Ausnahme der Wälder, des Kulturlandes und der Strassen- und Wegparzellen. - Steuerwesen: Aufgaben der Gemeinde gemäss Steuergesetz
Entscheidungsbefugnisse:	Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Liegenschaften
Ausgabenbefugnisse:	Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall.

BILDUNGSKOMMISSION

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung und Sport
Vorsitz:	Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung und Sport
Sekretariat:	Das Sekretariat wird von der Kommission selbständig geführt.
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kommissionsmitglieder vertreten die Gemeinde in der Schulkommission der Sitzgemeinde Treiten (Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Brüttelen, Treiten und Müntschemier in den Bereichen Kindergarten und Volksschule). - Vermietung von Räumlichkeiten der Schulanlage - Erwachsenenbildung
Ausgabenbefugnisse:	Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

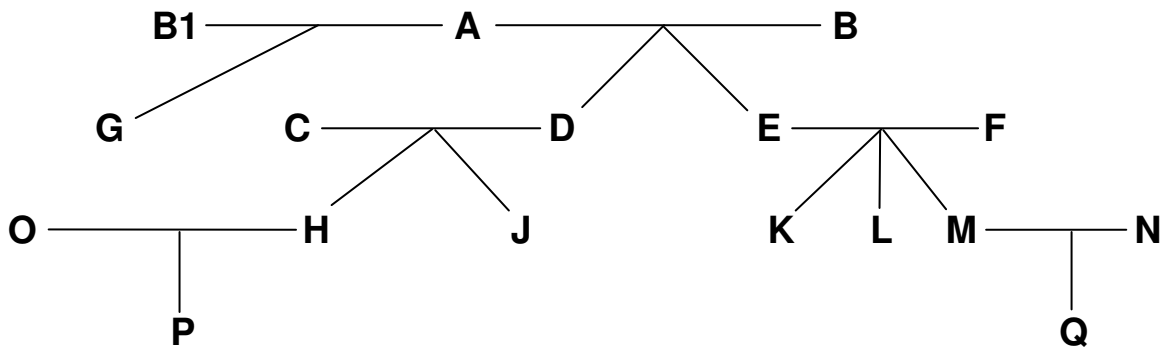
Eingesetzt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2012.

Die bisherige Primarschulkommission wurde im Zusammenhang mit der Übertragung der Führung und Organisation des Kindergartens und der Volksschule an die Sitzgemeinde Treiten per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

VOLKSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsmitglied Ressort Volkswirtschaft
Vorsitz:	Gemeinderatsmitglied Ressort Volkswirtschaft
Sekretariat:	Das Sekretariat wird von der Kommission selbständig geführt.
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung des Gemeindewaldes - Unterhalt Feldgehölze, Wald- und Flurwegnetz - Meliorationen - Drainagen - Gemeindepachtland; Aufsicht, Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen für den Unterhalt der ökologischen Ausgleichsflächen
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none"> - Vergebung von Holzschlägen, Holzverkauf - Verpachten des Gemeindepachtlandes
Ausgabenbefugnisse:	Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall.

Anhang II OGR: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Organisationsverordnung (OGV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeitene) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalsf) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungeng) die Anweisungsbefugnish) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	---

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle drei Wochen.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann sich zu Klausurtagungen zu besonderen Themen treffen.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Traktandenliste	<p>Art. 9 ¹ Die Traktandenliste wird den Ratsmitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung vor Büroschluss per E-Mail zugestellt (GRB 14.8.08).</p> <p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden drei Tage vor der Sitzung, ab 17.30 Uhr bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn, aufgelegt.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p>

² Verhinderte teilen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Bezug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Das Ratsbüro kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

a) sorgt für einen speditiven Ablauf,

b) eröffnet und schliesst die Diskussion,

c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 64 OgR und stellt dieses den Mitgliedern des Gemeinderates in der Woche vor der nächsten Sitzung zur Prüfung zu. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie übergeben die Protokolle nach erfolgter Genehmigung der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zur

Vernichtung.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

(Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005)

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Bildung und Sport
- c) Finanzen und Liegenschaften
- d) Hoch- und Tiefbau
- e) Sicherheit und Umwelt
- f) Sozialhilfe und Gesundheit
- g) Volkswirtschaft

Zuweisung

Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Allgemeine Verwaltung vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts durch einfachen Be-

schluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts sowie die untergeordneten Stellen ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Kommissionen

Art. 24 ¹ Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

² Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu, insofern diese oder dieser

nicht von Amtes wegen das Präsidium der Kommission führt.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren

Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe

Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:
1. Gemeindeschreiberei
2. Finanzverwaltung

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III geregelt.

Leitung

Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht

Art. 35 ¹ Die Gemeindeschreiberei und die Finanzverwaltung unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und Anhang I.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.
Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt und b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt.
Anweisung	Art. 43 ¹ . Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher visiert Rechnungen, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 42 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist. ² . Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident weist Rechnungen zur Zahlung an.
Zahlung	Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen nach Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Laufende Bericht-
erstattung

Art. 46 ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

² Sie informieren die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher laufend

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher informieren ihrerseits den Gemeinderat laufend über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 05. September 2002 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Sig. *Walter Allenbach*

Der Gemeindevorsteher:
Sig. *Ralph Schumacher*

ÄNDERUNG VOM 4. APRIL 2013

Der Gemeinderat hat die Änderungen im Anhang I mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

Jakob Jampen

Ralph Schumacher

Anhang I OGV: Ressorts - Aufgabenbereiche

Ressort	Aufgabenbereiche	Kommissionen • Verwaltungsabteilungen + Personal (<i>kursiv bedeutet nicht unterstellt</i>)	Delegationen
Allgemeine Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Departementsübergreifende Koordinationsaufgaben ▪ Gemeindeentwicklung ▪ Aussenkontakte und Information ▪ Administrative Führung des Personals ▪ Wahlen und Abstimmungen ▪ Kanzlei, Sekretariat Gemeinderat ▪ Geschichte, Archiv ▪ Ortpolizei (Gewerbepolizei, Fremdenpolizei, Aufenthalt und Niederlassung, Einbürgerungen, Bestattungswesen) ▪ Erbschaftsdienst ▪ Raumplanung und Umweltschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planungskommission ▪ Stimm- u. Wahlausschuss • Ratsbüro • Gemeindeschreiberei + Siegelungsbeamte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilraumkonferenz (Gemeindepräsidentenkonferenz) ▪ Kantonale Planungsgruppe KPG ▪ Schweizerischer Gemeindeverband ▪ Verband Bernischer Gemeinden VBG ▪ Verein seeland.biel/bienne
Bildung und Sport	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertretung der Gemeinde in der Schulkommission der Sitzgemeinde Treiten (Zusammenarbeit der Gemeinden Brüttelen, Treiten und Müntschemier in den Bereichen Kindergarten und Volksschule) ▪ Vermietung von Räumlichkeiten der Schulanlage ▪ Erwachsenenbildung ▪ Jugend und Sport; Förderung entsprechender Projekte, Bindeglied zu den lokalen Vereinen, zu Institutionen und Organisationen einerseits, Verwaltung und Behörden auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene andererseits 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungskommission ▪ Jugendbeauftragte/r 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins ▪ Schulkommission für besondere Massnahmen der Sitzgemeinde Ins ▪ Schulsozialarbeit ▪ Regionale offene Jugendarbeit ROJA, Einsitz in der Kommission der Sitzgemeinde Täuffelen ▪ Musikschule Seeland ▪ Seeländische Volkshochschule
Finanzen und Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanz- und Investitionsplanung ▪ Voranschlag laufende Rechnung und Gemeinderechnung ▪ Kapitalbeschaffung und Tresorieplanung ▪ Finanzverwaltung ▪ interne Finanzkontrolle ▪ Steuerwesen (Steuerregister, Steuerinkasso, Steuerbuchhaltung und weitere Aufgaben gemäss Steuergesetz) ▪ Verwalten der Liegenschaften ▪ Unterhalt sämtlicher Liegenschaften mit Ausnahme der Wälder, des Kulturlandes und der Strassen- und Wegparzellen ▪ AHV-Zweigstelle Müntschemier-Treiten ▪ EDV ▪ Versicherungsdossier 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzkommission • Finanzverwaltung • AHV-Zweigstelle Müntschemier-Treiten + Anlagewart + Leichenwagenführer + Schulhausabwart + Teilzeitangestellte: <ul style="list-style-type: none"> a) Unterhalt Friedhof b) Unterhalt Sportplatz c) Reinigung Schulhaus 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Previs Personalfürsorgestiftung Service Public

Hoch- und Tiefbau	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubewilligungsverfahren, Vollzug der baupolizeilichen Aufgaben ▪ Bau und Unterhalt des öffentlichen Strassennetzes ▪ Strassenbeleuchtung ▪ Reklamesuche ▪ Vermessungswesen ▪ Wasserversorgung und Abwasserentsorgung; Beaufsichtigung und Unterhalt der Leitungsnetze ▪ Betreuung von Bauvorhaben der Gemeinde, soweit keine Spezialkommission eingesetzt wird ▪ Tankkontrollen ▪ Werkhof 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baukommission + <i>Anlagewart</i> + Wasserversorgung; Anlagewart und –stellvertreter + Pumpstationswart ARA 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeindeverband Wasserverbund Grosses Moos WAGROM ▪ Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage ARA Ins-Münstschmier ▪ Berner Heimatschutz
Sicherheit und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Militär und Bevölkerungsschutz ▪ Leistung von Amtshilfe gemäss Polizeigesetz ▪ Öffentlicher Verkehr (Mobilität der Bevölkerung) ▪ Abfallentsorgung ▪ Verfügen von Bussen bis Fr. 100.-- bei Widerhandlungen gegen das Abfallreglement ▪ Lebensmittelkontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerwehrkommission + <i>Anlagewart</i> + Aufsichtspersonen zentrale Abfallsammelstelle + Feueraufseher + Feuerungskontrolleur + Ortsquartiermeister + Wirtschaftliche Landesversorgung; Leiterin und Stv. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungszentrum für öffentliche Sicherheit Büren an der Aare, Gemeindeverband ▪ Öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West, Gemeindeverband ▪ Regionale Verkehrskonferenz RVK Biel-Seeland ▪ Kompostieranlage Seeland AG ▪ Müve Biel-Seeland AG
Sozialhilfe und Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Sozialhilfe ▪ Vormundschaftswesen ▪ Asylwesen ▪ Kinderschutz ▪ Arbeit, Wohnungswesen ▪ Gesundheitswesen ▪ Unfallverhütung ▪ Belange im Bereich Kultur und Freizeit 	<ul style="list-style-type: none"> + bfu-Sicherheitsdelegierter 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pro Senectute, Verein ▪ Seelandheim Worben ▪ Sozial- und Vormundschaftskommission der Sitzgemeinde Erlach ▪ SPITEX Verband Bern
Volkswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung des Gemeindefeldes ▪ Unterhalt Feldgehölze, Wald- und Flurwegnetz ▪ Häckseldienst ▪ Meliorationen ▪ Drainagen ▪ Gemeindepachtland; Aufsicht, Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen für den Unterhalt der ökologischen Ausgleichsflächen ▪ Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Volkswirtschaftskommission + <i>Anlagewart</i> + Teilzeitangestellte Wegunterhalt + Agrarvollzug, Leiter Erhebungsstelle u. Stellvertreter 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bernischer Verein zur Förderung der Bodenverbesserung ▪ Biotopverbund Grosses Moos ▪ Holzproduzentenverband des Bernischen Seelandes ▪ JGK-WEST Begleitausschuss ▪ Schweizerische Vereinigung für Holzenergie ▪ Verband Bernischer Waldbesitzer ▪ Waldwirtschaft Verband Schweiz

Stand GRB 31. Januar 2013/4. April 2013

Anhang II OGV: Kommissionen

PLANUNGSKOMMISSION	
Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Finanzen, Steuern und Liegenschaften Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Hoch- und Tiefbau Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
Vorsitz:	Gemeindepräsident
Sekretariat:	Gemeindeschreiber
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständig für alle Planungsfragen in der Gemeinde, z. B. auch in Belangen des Landschafts-, Ortsbilds- und Naturschutzes, des öffentlichen Verkehrs usw., - Vertretung der Gemeinde im Regionalverband Amt Erlach und östliches Seeland EOS - Vertretung der Gemeinde in der Regionalen Verkehrskonferenz RVK Biel-Seeland
Entscheidungsbefugnisse:	Keine, ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in Planungsfragen
Ausgabenbefugnisse:	Keine, ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in Planungsfragen

SOZIALHILFEKOMMISSION

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsmitglied Ressort Sozialhilfe und Gesundheit
Vorsitz:	Gemeinderatsmitglied Ressort Sozialhilfe und Gesundheit
Sekretariat:	Das Sekretariat wird von der Kommission selbständig geführt.
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Besorgung der Aufgaben im Sozialhilfewesen, welche nicht vom Sozialdienst Amt Erlach übernommen werden - Pflegekinderaufsicht - Gesundheitswesen - Asylwesen
Entscheidungsbefugnisse:	- Erteilung von Pflegebewilligungen
Ausgabenbefugnisse:	keine

Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 40 vom 19. Februar 2004 wird die Sozialhilfekommision per 31. Dezember 2004 aufgelöst (Übertragung der Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe und der Vormundschaft an die Sitzgemeinde Erlach).

STIMM- UND WAHLAUSSCHUSS

Mitgliederzahl:	18
Mitglieder von Amtes wegen:	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Finanzverwalterin oder Finanzverwalter
Konstituierung:	Der Stimm- und Wahlausschuss konstituiert sich selbst.
Sekretariat:	Das Sekretariat wird vom Ausschuss selbständig geführt.
Aufgaben:	Leitung und Überwachung der Verhandlungen an der Urne bei - eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen - National- und Ständeratswahlen - Grossrats- und Regierungsratswahlen - Bezirkswahlen - Gemeindewahlen
Entscheidungsbefugnisse:	keine
Ausgabenbefugnisse:	keine

FEUERWEHRKOMMISSION

Mitgliederzahl:	Gemäss Feuerwehrrglement
Mitglieder von Amtes wegen:	Gemeinderatsmitglieder Ressort Öffentliche Sicherheit der Gemeinde Müntschemier und der Anschlussgemeinde Treiten
1. Vorsitz: 2. Vorsitz:	Gemeinderatsmitglied Ressort Öffentliche Sicherheit Müntschemier Gemeinderatsmitglied Ressort Öffentliche Sicherheit Treiten
Sekretariat:	Das Sekretariat wird von der Kommission selbständig geführt.
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrrglement
Entscheidungsbefugnisse:	Gemäss Feuerwehrrglement
Ausgabenbefugnisse:	Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall.

Am 16. Oktober 2003 hat der Gemeinderat gestützt auf das Schreiben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 30. Oktober 2002 betreffend „Revision des kantonalen Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes sowie der Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung“ auf dem Verordnungsweg Anpassungen am Wehrdienstreglement 1996 vorgenommen. Als Folge davon wird unter anderem der Begriff „Wehrdienste“ durch „Feuerwehr“ ersetzt.

Am 04. Dezember 2004 hat die Versammlung der Einwohnergemeinde Müntschemier den Anschlussvertrag mit der Gemischten Gemeinde Treiten betreffend Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr genehmigt. Die Nachbargemeinde überträgt uns damit ihre Aufgaben im Bereich der Feuerwehr. Als Folge davon nimmt das für das Ressort Öffentliche Sicherheit zuständige Mitglied des Gemeinderates von Treiten von Amtes wegen Einsitz in unserer Feuerwehrkommission und übernimmt gleichzeitig das Vizepräsidium.

Anhang III OGV: Abteilungen

Finanzverwaltung	
Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Leiterin / Leiter	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter
Verfügungsbefugnisse	Im Rahmen der Zuständigkeit gemäss Regelung im Pflichtenheft
Ausgabenbefugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite im Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Stellvertretung	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Gemeindeschreiberei

Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Führen Einwohner- und Stimmregister
Leiterin / Leiter	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
Verfügungsbefugnisse	Im Rahmen der Zuständigkeit gemäss Regelung im Pflichtenheft
Ausgabenbefugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite im Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Verwaltungsangestellte Lehrpersonal
Stellvertretung	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter
Besonderes	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teil; sie oder er ist berechtigt, Antrag zu stellen